

## Der Vorstand

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Mardalstraße 9 – 30559 Hannover

An das

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Referat IIC5

### Nur per E-Mail:

[konstantina.bourazeri-mohr@bmwe.bund.de](mailto:konstantina.bourazeri-mohr@bmwe.bund.de)  
[wiebke.fuchs@bmwe.bund.de](mailto:wiebke.fuchs@bmwe.bund.de)  
[andreas.holzamer@bmwe.bund.de](mailto:andreas.holzamer@bmwe.bund.de)  
[colette.kufferath-sieberin@bmwe.bund.de](mailto:colette.kufferath-sieberin@bmwe.bund.de)



### Geschäftsstelle:

Mardalstraße 9  
30559 Hannover  
Tel.: 05121 – 935 60 80  
E-Mail: [info@wvwindkraft.de](mailto:info@wvwindkraft.de)  
Lobbyregister: R001043

### Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*  
Udo Paschedag, *Stellvertreter*  
Nils Niescken, *Schatzmeister*  
Curtis Briggs  
Karl Detlef  
Fritz Laabs

### Ehrenvorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

04.12.2025

## Stellungnahme des WVW zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV), Stand 03.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) richtet der WVW im Rahmen der Verbändebeteiligung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

### 1. Vorbemerkung:

Der WVW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme, kann aber die kurze Frist von nicht einmal 48 Stunden für die Verbändebeteiligung nicht nachvollziehen. Sofern das BMWE ernsthaft an hilfreichen Hinweisen im Rahmen der Verbändeanhörung interessiert ist, sollte eine ausreichend lange Frist eingeräumt werden.

### 2. inhaltliche Bewertung

Das Ziel des Entwurfs, ein regelbasiertes Netzanschluss- und Reservierungsverfahren zu schaffen, um das Windhundverfahren "first come, first served" zu ersetzen, halten wir grundsätzlich für nachvollziehbar. **Die zahlreichen Netzanschlussanträge** für Speicher (Größenordnung 200 GW) **blockieren vorhandene Netzanschlusskapazitäten** auch zu Lasten anderer Netznutzer, wie z.B. von Großrechenanlagen oder von geplanten Gaskraftwerken.

**Diese Situation wird jedoch durch den Verordnungsentwurf nicht befriedigend gelöst:**

- Mit der Verordnung wird **keine Erleichterung der Situation** erreicht: ÜNB geben die Anträge, für die sie nicht mehr zuständig wären, an VNB ab und § 17 EnWG findet Anwendung.

**Die Netzanschlusschlangen werden dadurch nicht kleiner.**

- Außerdem geht aus der Verordnung nicht hervor, wie mit laufenden Netzanschlussanträgen und -verfahren umzugehen ist. Die **Frage eines Bestandsschutzes laufender Planungen und Verfahren** ist zu klären.

- Problematisch ist der **Wegfall der Befreiung von Baukostenzuschüssen** für Anträge, die zukünftig nicht mehr von der KraftNAV erfasst wären.

### **3. politische Bewertung:**

Die aktuelle Situation einer die Kapazitäten überfordernden Zahl von Anträgen müsste anders gelöst werden, **weil wir Großspeicher und die durch sie ermöglichte Flexibilität für die Energiewende dringend benötigen.** Die Netzbetreiber und die BNetzA gehen bei den bisherigen Netzausbauplanungen bis 2045 von **viel zu geringen Batteriespeicherkapazitäten** aus (40 und 95 GW). Dies widerspricht den Anforderungen an Flexibilität durch Speicher und sorgt für steigende Redispatchkosten aufgrund zunehmender Netzengpässe. **Großspeicher dürfen nicht benachteiligt werden, insbesondere nicht, um Netzkapazitäten für geplante große Gaskraftwerke freizubekommen.** Die Einführung eines **regelbasierten Netzanschluss- und Reservierungssystems** halten wir für sinnvoll, jedoch sollte vor einer derart kurzfristigen Änderung der KraftNAV mindestens eine **inhaltliche Indikation** und eine **Zeitplanung** vorliegen.

### **4. Lösungsvorschläge:**

- Es sollten zumindest die Großspeicher im Anwendungsbereich der KraftNAV bleiben, die **nachweislich netzdienlich sind und auch so garantiert betrieben werden.**

- Zur Trennung der Spreu vom Weizen könnten **Antragsgebühren** erhoben werden, wie das u.a. von NRW angeregt und z.T. schon realisiert wurde. Die Höhe der Antragsgebühren sollte in Relation zur jeweilig geplanten Kapazität so gelegt werden, dass von einer ernsthaften Realisierungsabsicht ausgegangen werden kann.

- Im zeitlichen Verlauf sollten für den Fortbestand des Netzanschlussverfahrens **Ernsthaftigkeits- und Fortschrittsnachweise** erforderlich sein, die den jeweiligen Zeitaufwand bei Planung und Realisierung angemessen berücksichtigen.

- Die Regelungen für Großspeicher können in einer **eigenständigen Regelung in der KraftNAV** umgesetzt werden **oder alternativ**, da die KraftNAV historisch nicht für Batteriespeicher ausgelegt ist, **in einem eigenen Regelwerk**, in dem dann auch die Bedingungen für einen privilegierten Netzanschluss festgelegt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.**



gez. Lothar Schulze  
-Vorsitzender des Vorstandes-